



Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Recht

Vorlagen Nr.:
BV/1/0338

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Kreisausschuss	Vorberatung	25.11.2013			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	16.12.2013			

Vorbereitung der Errichtung eines Eigenbetriebes "Kommunales Jobcenter Vorpommern-Rügen"

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat, bis zum 1. Januar 2015 alle Voraussetzungen für die Errichtung eines Eigenbetriebes „Kommunales Jobcenter Vorpommern-Rügen“ zu schaffen.

Für diesen Eigenbetrieb ist ein eigenständiger Betriebsausschuss zu bilden.

Stralsund,

Ralf Drescher
- Landrat -

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2013 werden die Aufgaben des Kommunalen Jobcenters Vorpommern-Rügen aufgrund des Kreistagsbeschlusses (BV/1/0131) vom 3. September 2012 durch zwei Fachdienste des Fachbereichs 5 wahrgenommen. Im Laufe des Haushaltsjahres musste festgestellt werden, dass eine stärkere Verselbstständigung der Aufgabenwahrnehmung insbesondere unter dem Aspekt der haushaltsrechtlichen Abwicklung erforderlich ist. Die eigenständige Haushaltsführung innerhalb des Wirtschaftsplanes sichert problemlose Nachweisführung und Abrechnung gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Dadurch können Dienstleistungen beim Landkreis unkompliziert eingekauft werden (z. B. gegenseitig in ein Mietverhältnis treten).

§ 6a Abs. 5 SGB II n.F. bestimmt, dass die zugelassenen kommunalen Träger zur Wahrnehmung der Aufgaben anstelle der Bundesagentur besondere Einrichtungen für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch errichten und unterhalten. Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus: „Die Aufgaben nach diesem Buch sind von einer organisatorisch eigenständigen, von den anderen Organisationseinheiten einer Kommune abgrenzbaren Einrichtung wahrzunehmen. Dies setzt einen eigenen Bestand an sachlichen Mitteln und in der Einrichtung tätigen Personen sowie entsprechend eigene, von der übrigen kommunalen Verwaltung unabhängige Strukturen voraus.“ Diese Kriterien umschreiben den anstaltlichen Charakter der Aufgabenwahrnehmung. Darin sieht der Bundesgesetzgeber sichergestellt, dass neben den übrigen kommunalen Aufgaben die Aufgabenerfüllung nach diesem Buch transparent erfolgt und keine Vermischung mit anderen kommunalen Aufgaben stattfindet.

Haushaltsmäßig und organisatorisch verselbstständigtes, aber nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Verwaltungsträgers (= nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt) ist der Eigenbetrieb. Aufgabe und Verantwortung bleiben weiterhin beim Landkreis durch die Unterstellung der Betriebsleitung unter den Landrat als Dienstvorgesetzten, wesentliche Entscheidungen obliegen weiterhin dem Kreistag, die Verfassung und der Geschäftsgang sind der Gemeindeordnung nachgebildet. Es erfolgt eine finanzwirtschaftliche Trennung vom Kommunalhaushalt.

Für die Vorbereitung des Rechtsformenwechsels für das Kommunale Jobcenter bedarf es einer Wirtschaftlichkeitsanalyse.

Anlagen:

keine

<u>Finanzielle Auswirkungen:</u>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	

	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		